

Schlußbestimmungen.

§ 36.

Internationale Verabredungen über den Gegenstand dieser Verordnung sowie weitergehende bergpolizeiliche Vorschriften und Anordnungen über die Verwendung von Sprengstoffen beim Bergbau werden durch die vorstehenden Bestimmungen nicht berührt.

§ 37.

Als „Landes-Zentralbehörde“ gilt das Fürstliche Ministerium, Abteilung des Innern, als „Landes-Polizeibehörde“ im Sinne des § 2 Abs. 2 und des § 34 Abs. 2 soll das Fürstliche Landratsamt, als „Polizeibehörde“ im Sinne des § 18 Abs. 2, § 25, § 31 Abs. 1 und 2 und des § 33 Abs. 3 sowie als die zur Gestattung von Ausnahmen in Fällen des § 29 Abs. 2 bezw. als die zur Erteilung der polizeilichen Erlaubnis oder Genehmigung im Sinne der §§ 30 und 33 Abs. 3 zuständige Behörde in den Städten Rudolstadt und Frankenhausen die Ortspolizeibehörde, in den übrigen Orten das Fürstliche Landratsamt gelten.

§ 38.

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1905 in Kraft.

Rudolstadt, den 5. September 1905.

Fürstlich Schwarzburg. Ministerium.
Fzhr. v. d. Rede.
